



MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 01/2021

Röckingen, den 28.01.2021

1. Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röckingen

Mit Bescheid vom 29.12.2020, Az.: 610-20/21 SG 41, hat das Landratsamt Ansbach die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röckingen anlässlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Röckingen“ in der Fassung vom 18.03.2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röckingen wirksam. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Röckingen, Brauhausstr. 21, 91740 Röckingen während der ortsüblichen Dienststunden und in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Röckingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Röckingen, den 22.01.2021

gez. Martin Schachner
1. Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Röckingen“ der Gemeinde Röckingen

Die Gemeinde Röckingen hat mit Beschluss vom 21.01.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Solarpark Röckingen“ in der Fassung vom 21.01.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Röckingen“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Röckingen, Brauhausstraße 21, 91740 Röckingen während der ortsüblichen Dienststunden und in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der Corona-Pandemie sind derzeit persönliche Einsichtnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Röckingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Röckingen, den 22.01.2021

gez. Martin Schachner

1. Bürgermeister

3. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerunterlagen hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Zimmer Nr. 1.1, eingesehen werden.

4. Ab sofort FFP2-Maskenpflicht für Kunden am Wertstoffhof

Ab sofort gilt am Wertstoffhof für Kunden während der Anlieferung die **Pflicht**, eine **FFP2-Maske** zu tragen. Hier findet § 12 Abs. 4 Satz 4 der 11. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung analog Anwendung. Solange diese Regelung in Kraft ist, ist das Tragen einer Maske mit mindestens dieser Klassifizierung für Besucher des Wertstoffhofs zum Schutz der Mitarbeiter und anderer anwesenden Personen notwendig. Kunden ohne entsprechende Schutzmaßnahmen können abgewiesen werden.

5. Baumpaten gesucht

Bereits seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, eine „Patenschaft“ für einen Obstbaum oder auch mehrere Obstbäume zu übernehmen. Bei Interesse an einer Patenschaft melden Sie sich bitte einfach im Rathaus. Vielen Dank für die Unterstützung. Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne im Rathaus während der Amtsstunden melden oder per E-Mail an: roeckingen@vg-hesselberg.de.

6. Förderprogramm Regionalbudget gestartet!

Die **ILE-Region hesselberg | limes** hat die Umsetzung des neuen Förderprogrammes „Regionalbudget“ beschlossen. Damit können im Jahr 2021 Kleinprojekte von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Landwirten oder Kommunen gefördert werden. Die Kleinprojekte werden mit einem Fördersatz von bis zu 80% der Nettokosten bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro. Die Projektsumme darf maximal 20.000 Euro (netto) betragen, die minimale Projektsumme muss bei 625 Euro (netto) liegen. Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert.

Zulässig sind die verschiedensten Kleinprojekte, sofern sie zur Weiterentwicklung der Region beitragen, den Zielen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes sowie der Förderrichtlinie der Region entsprechen. Zudem dürfen die Projekte noch nicht begonnen worden sein. Außerdem müssen die für 2021 beantragten Projekte bis zum 30. September 2021 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden können. Alle weiteren Informationen und Formulare finden Sie auf der Homepage der Region:

<https://www.region-hesselberg.de/seite/395745/ile-hesselberg-limes.htm>

Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, können **bis zum 28. Februar 2021** bei der Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes Projektanträge per E-Mail (ile-hesselberg-limes@neulandplus.de) eingereicht werden. Alle weiteren Informationen, Formulare und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Region:

<https://www.region-hesselberg.de/seite/395745/ile-hesselberg-limes.htm>

gez.Schachner
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist Mittwoch, 17.02.2021 Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de
